STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND
LANDWIRTSCHAFT

Freistaat
SACHSEN

Merkblatt für den Begünstigten zum Antrag auf Förderung von Waldschutzmaßnahmen (Teil 2 der RL WuF/2014 in der Fassung vom .....)

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

1. Was wird gefördert?

Es gilt der Grundsatz, dass nur Maßnahmen gefördert werden, welche im öffentlichen Interesse sind. Sie müssen wirksam zum Schutz der Wälder beitragen und über die reine Ernte und Rückung des Holzes hinausgehen.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald:

Nr.	Maßnahme	Bezugsbasis	Einheit	Festbetrag Förderung
1	Polterbehandlung mit Insektizid	behandelte Menge Rundholz*	m³ (fm)	**2,40 €/m³**
2	Einsatz von Polterschutznetzen	abgedeckte Menge Rundholz*	m³ (fm)	**5,00 €/m³**
3	Aufarbeitung des Schadholzes einschließlich Aufarbeitung / Beseitigung von bruttauglichem Restderbholz auf der Schlagfläche	aufgearbeitetes Rundholz*	m³ (fm)	**5,00 €/m³**
4	Entrindung**	entrindete Menge Rundholz*	m³ (fm)	**4,80 €/m³**
5	Transport auf Lagerplätze außerhalb des Waldes durch den Zuwendungsempfänger	transportierte Menge Rundholz*	m³ (fm)	**8,35 €/m³**
6	Zuschlag für Forstbetriebsgemeinschaften mit angestelltem forstlichem Fachpersonal	Gesamtmenge Rundholz*, für die vorgenannte Maßnahmen beantragt wurden	m³ (fm)	**1,00 €/m³**
7	Wiederherstellung (Einebnung) von vorhandenen Maschinenwegen zur Erschließung von Schadflächen	Laufmeter wiederhergestellter Maschinenweg (ohne Befestigung)	lfm	**0,80 €/lfm**
8	Anlage von Maschinenwegen zur Erschließung von Schadflächen	Laufmeter angelegter oder befestigter Maschinenweg	lfm	**8,00 €/lfm**
9	Unterhaltung / Betrieb von Lagerplätzen bis zu 5 Jahre	eingelagerte Menge Rundholz*	m³ (fm)	**4,00 €/m³ je Jahr**
10	Bau von Trocken- und Nasslagerplätzen	Erstattungsverfahren mit einem Fördersatz von 80 % der nachgewiesenen Nettoausgaben für Sach- und Dienstleistungen Dritter		

* aus dem befallenen oder befallsgefährdeten Schadholz aufgearbeitetes Rundholz (nutzbare Sortimente von Säge-, Industrie oder Brennholz)

** Einschnitt im Wald (Mobilsägewerk) ist der Entrindung gleichzusetzen; die Fördersumme wird anhand der eingeschnittenen Rundholzmenge berechnet.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Träger einer überbetrieblichen Maßnahme können an der Maßnahme beteiligte Waldbesitzer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß § 15 Bundeswaldgesetz sein.

Antragsberechtigte, die nicht Eigentümer der beantragten Fläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Eigentümer oder einem Nachweis, dass sie zu entsprechenden Maßnahmen auf den Flächen berechtigt sind (z. B. Pachtvertrag), gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind:
- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet.
- Unternehmen in Schwierigkeiten (z.B. bei Insolvenz).

3. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser ist bei der Bewilligungsbehörde des Staatsbetriebs Sachsenforst mit dem aktuell gültigen Formularen und notwendigen Unterlagen zu stellen. Die Antragsformulare stehen auf der Förderseite (https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm) zum Download zur Verfügung.

Maßnahmen 1 bis 8:
Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt werden soll, sind **spätestens 7 Tage nach Beginn und auf jeden Fall vor Abschluss der Maßnahme formlos beim örtlichen Forstbezirk (Revierleiter) anzuzeigen** unter Angabe von Zeitraum, beabsichtigter Maßnahme und geschätzter Holzmenge (am besten per Email).
Abweichend zum üblichen Verfahren sind Förderantrag und Verwendungsnachweis in einem Formular zusammengefasst und werden nach Abschluss der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde eingereicht. Mit dem Antrag und Verwendungsnachweis ist eine **forstfachliche Stellungnahme des örtlich zuständigen Revierförsters** von Sachsenforst einzureichen (im Antragsformular enthalten), aus der hervorgeht, dass die Maßnahme im Sinne der Förderbestimmungen durchgeführt wurde und die Angaben im Verwendungsnachweis plausibel sind. Die forstfachliche Stellungnahme ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Maßnahme einzuholen.

Maßnahmen 9 und 10:
Der Förderantrag ist vor Beginn der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Dafür ist der GAK Basisantrag einschließlich Vorhabensbeschreibung zu verwenden. Für den Bau von Lagerplätzen sind anstatt eines Finanzierungsplanes 3 Angebote von Fachfirmen vorzulegen.

4. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

4.1. Allgemeine Voraussetzungen

Alle zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit der Bekämpfung rindenbrütender Insekten oder der Vorbeugung gegen deren weitere Verbreitung. Das bedeutet, dass es sich um befallenes oder befallsgefährdetes

Schadholz (Wurf/Bruch/Insektenbefall) handeln muss. Alle Maßnahmen sind gleichermaßen förderfähig für planmäßig angelegte Fangbäume.
Für ein- und dieselbe Holzmenge kann jeweils nur eine der Maßnahme 1, 2, 4 oder 5 zur Förderung beantragt werden. Die Maßnahme 3 ist nur in Kombination mit einer der Maßnahmen 1, 2, 4 oder 5 förderfähig, oder wenn das aufgearbeitete nutzbare Holz durch den Käufer oder für den Eigenbedarf des Waldbesitzers (z. B. Brennholz) unverzüglich aus dem Wald gebracht wird.

4.2. Bagatellgrenze

Für die Maßnahmen 1 – 8 gilt eine Bagatellgrenze von 200 € je Förderantrag. Eine Bündelung durch einen Träger ist ausdrücklich gewünscht, um den Verwaltungsaufwand in der Bewilligungsbehörde möglichst gering zu halten.

4.3. Voraussetzungen für die einzelnen Fördergegenstände

4.3.1 Polterbehandlung mit Insektizid/Einsatz von Polterschutznetzen

Alle pflanzenschutzrechtlichen sowie insbesondere wasser- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen für den Einsatz von Insektiziden sind einzuhalten.
Der Waldbesitzer oder der vom Waldbesitzer Beauftragte müssen über die notwendigen Kenntnisse verfügen (= Sachkundenachweis).

4.3.2 Aufarbeitung / Beseitigung von bruttauglichem Restderbholz auf der Schlagfläche

Bei der Aufarbeitung der nutzbaren Sortimente ist das auf der Fläche verbleibende Restderbholz (stärker als 7 cm Durchmesser o. R.) durch eine der folgenden Maßnahmen so zu behandeln, dass die Bruttauglichkeit für die Schadinsekten zumindest stark herabgesetzt wird:

- Entasten und Entrinden oder „Streifen" (teilweises Entfernen der Rinde z. B. durch mehrmaliges Ziehen durch das Harvesteraggregat) oder manuelles Kleinschneiden (Stücke < 30 cm Länge) des bruttauglichen Restderbholzes
- Entfernen aus dem Wald oder Vernichten (z. B. durch Häckseln) des bruttauglichen Restderbholzes

4.3.3 Entrindung der aufbereiteten Holzsortimente

Die Entrindung kann vollmechanisiert (Harvesterkopf mit Entrindungsvorrichtung), motormanuell (Anbaugerät für Motorkettensäge) oder händisch mit Schäleisen erfolgen. Notwendig ist ggf. eine Behandlung/Entsorgung der Rinde bei fortgeschrittenen Entwicklungsstadien (Jungkäfer) in der Rinde. Wenn das Holz im Wald durch ein Mobilsägewerk eingeschnitten wird, wird dies wie die Entrindung gefördert:

4.3.4 Transport von Holz auf einen Lagerplatz

Der Lagerplatz für das befallene oder befallsgefährdete Rundholz muss mind. 500 m Abstand zu befallsgefährdeten Waldbeständen haben. Der Lagerplatz muss eindeutig benannt und in einer beigefügten Karte markiert sein.

4.3.5 Wiederherstellung von Maschinenwegen zur Erschließung von Schadflächen

Beseitigung von Schäden an vorhandenen Maschinenwegen durch Einebnung ohne Materialeinsatz. Förderfähig ist auch die Beseitigung von Schäden auf Fremdgrundstücken, sofern diese für die Erschließung der Schadflächen mitbenutzt werden müssen.

4.3.6 Anlage von Maschinenwegen zur Erschließung von Schadflächen

Anlage von Maschinenwegen (Anlage / Ausbau der Wegetrasse, auch Materialeinsatz zur Befestigung möglich). Förderfähig ist auch die Anlage auf

Fremdgrundstücken, sofern diese für die Erschließung der Schadflächen mitbenutzt werden müssen.
Sofern der Einbau von Recyclingmaterial geplant ist, sind die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" (zuletzt geändert am 20.12.2018) zu beachten. (https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wertstoffe/13770.htm).

4.3.7 Unterhaltung und Betrieb von Lagerplätzen
Die Förderung für die Lagerung von Holz auf einem Platz kann nur der Betreiber eines Lagerplatzes in Anspruch nehmen. Waldbesitzer, die lediglich ihr Holz dorthin transportieren, können nur die Förderung für den Transport auf den Lagerplatz erhalten. Der kalkulierte Festbetrag deckt sämtliche Personal- und Sachkosten sowie Eigenleistungen für den Betrieb des Lagerplatzes ab (z. B. Organisation der Holzan- und abfuhr, Kontrolle während der Lagerung, Miete / Pacht für die Fläche, Ertragsausfall auf der Fläche, Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an der Fläche).

4.3.8 Bau von Lagerplätzen (Nass- oder Trockenlager)
Förderung im Erstattungsverfahren auf Basis der nachgewiesenen Ausgaben.

4.4. Förderausschluss

Eine Förderung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Maßnahme betrifft regulär eingeschlagenes Holz ohne Insektenbefall oder Befallsgefährdung.
- Die Maßnahme betrifft Schadholz, bei dem die rindenbrütenden Schadinsekten bereits ausgeflogen sind und von dem somit keine weitere Verbreitungsgefahr ausgeht.
- Die Maßnahme betrifft Schadholz aus Flächen, die nicht Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes sind.

5. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Die Maßnahmen 1 bis 9 sind förderfähig, wenn sie ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden.

Die Maßnahme 10 darf erst begonnen werden, wenn der Förderantrag gestellt und bewilligt oder der vorgezogene Maßnahmebeginn zugelassen wurde.

6. Wie wird die Maßnahme abgerechnet (Verwendungsnachweis)?

Maßnahmen 1 bis 8:
Der Verwendungsnachweis zur Abrechnung der Maßnahme wird zusammen mit dem Förderantrag in einem Formular eingereicht (s. Nr. 3).

Maßnahme 9 :
Der Verwendungsnachweis wird nach Abschluss der Einlagerung gestellt. Falls die Lagerung über mehrere Jahre notwendig sein sollte, ist jährlich ein Verwendungsnachweis zu stellen. Wenn absehbar ist, dass die bewilligten Mengen nicht ausreichen ist eine Nachbewilligung bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Die eingelagerten Mengen sind plausibel nachzuweisen anhand von Holzaufnahmelisten und einem Lagerbuch, woraus die Zu- und Abgänge hervorgehen.

Maßnahme 10:
Der Verwendungsnachweis wird nach Baufertigstellung mit den notwendigen Belegen gestellt.

7. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Die Zuschusshöhe basiert bei den meisten Maßnahmen auf den nachgewiesenen Holzmengen. Diese sind über Holzaufnahmelisten, Harvestermaße oder gleichwertige Unterlagen plausibel zu belegen. Die vorgelegten Unterlagenmüssen einen eindeutigen Bezug zur Fördermaßnahme und zum Zuwendungsempfänger haben.

Weitere notwendige Nachweise (z. B. Sachkundenachweis und Einsatzaufzeichnungen nach § 11 Pflanzenschutzgesetz) sind dem Antragsformular zu entnehmen.

8. Wann und wie wird die Zuwendung ausgezahlt?

Eine Zuwendung wird erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertiggestellt und vom zuständigen Revierleiter begutachtet wurde. Wurden abweichende Mengen oder Verstöße gegen Förderbestimmungen festgestellt, kann die Auszahlung gekürzt oder gänzlich abgelehnt werden. Es erfolgt eine einmalige Auszahlung über die Sächsische Aufbaubank (SAB) auf die im Antrag angegebene Bankverbindung. Abschlags- oder Teilzahlungen sind nicht möglich.

9. Beihilferechtliche Hinweise

Die Förderung erfolgt unter der Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über „De-minimis"-Beihilfen. Das bedeutet, dass der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis"-Beihilfen 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von 3 Jahren nicht übersteigen darf. Jeder Antragsteller muss daher mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgeben und erhält mit dem Förderbescheid eine De-minimis-Bescheinigung in Höhe des Zuwendungsbetrags.

Bei gemeinschaftlichen Vorhaben mehrerer Waldbesitzer (außer Maßnahmen 6 und 10) ist nicht der Vorhabenträger (z. B. Forstbetriebsgemeinschaft) der Begünstigte, sondern jeder einzelne am Vorhaben beteiligte Waldbesitzer. Für die Vorhabensträger hat diese Regelung folgende Auswirkungen:
Der Bewilligungsbehörde ist mit dem jedem gemeinschaftlichen Antrag die De-minimis Erklärung für jeden beteiligten Waldbesitzer und eine Übersicht mit folgendem Inhalt zu übermitteln:
- Namen der beteiligten Waldbesitzer
- Maßnahmen mit Mengeneinheit (m^3 und/oder lfm)
- Herleitung des Förderbetrages nach Waldbesitzer

Für die Maßnahmen 6 (Zuschlag FBG) und 10 (Bau von Lagerplätzen) wird im Gegensatz dazu die Zuwendung nur dem Vorhabensträger als De-minimis-Förderung angerechnet.

10. Beratung und weiterführende Informationen

Ihren zuständigen Revierleiter finden Sie unter https://www.sbs.sachsen.de/foerstersuche.

Informationen zum Thema Borkenkäfer finden Sie unter anderem auf folgender Seite:
https://www.sbs.sachsen.de/waldbesitzer-portal-8319.html

Informationen zu Forstbetriebsgemeinschaften im Freistaat Sachsen finden Sie unter
https://www.sbs.sachsen.de/waldbesitzer-portal-8319.html